



KUNDMACHUNG

Verordnung: Mobilfunk-Zonenplanung

Gemäß §17 Abs. 4 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 in der gültigen Fassung LGBl.Nr. 32/2009, hat die Gemeindevertretung von Höchst in der Sitzung vom 24. November 2009 einstimmig eine Verordnung über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk im Gemeindegebiet von Höchst erlassen.

Der Verordnungstext, der Zonenplan sowie die Verbalbestimmungen dieser Verordnung liegen während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag, 07.45 - 12.00 Uhr; Freitag 7.45 - 13.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Bauverwaltung im Gemeindeamt (Zimmer Nr. 16, Erdgeschoss) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Mit freundlichen Grüßen



(Werner Schneider, Bürgermeister)

F.d.R.d.A.:

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag im Gemeindeamt

angeschlagen am: 16.12.2009

abgenommen am: 31.12.2009



Antennenanlagen für Mobilfunk VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst
vom **24. November 2009** über die **Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk**

Aufgrund des §17 Abs. 4 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 in der letztgültigen Fassung LGBl.Nr. 32/2009, wird verordnet:

§1 Anwendungsbereich

Das Gemeindegebiet von Höchst wird in 6 Zonen eingeteilt.

- Zone A Das Zentrum mit dem Ensemble Kirche und die historischen Ortskerne Unterdorf und Brugg
- Zone B Die Wohnsiedlungsgebiete um das Zentrum und die Ortskerne
- Zone C Die Betriebsgebiete im Siedlungsgebiet und in den Siedlungsrandlagen
- Zone D Der Freizeit- und Grüngürtel entlang des Alten Rheins
- Zone E Die Landwirtschaftsflächen zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Naturschutzgebiet Rheindelta
- Zone F Das Naturschutzgebiet Rheindelta und die Gewässerzone Alter Rhein

Der, dieser Verordnung zugrundeliegende Plan vom 6. November 2009, in welchem die Zonen A bis F planlich ausgewiesen sind, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Verbots- und Schutzbereich

- 1) Im Bereich der Zone A sind freistehende und sichtbar angebaute Mobilfunkantennenanlagen auf Bauten nicht zulässig.
- 2) Im Bereich der Zone B sind freistehende Mobilfunkantennenanlagen nicht zulässig. Sichtbar angebaute Antennenanlagen dürfen bei Bauten mit Sattel-, Pult- und Walmdächern mit einer Dachneigung steiler gleich 15° den First nicht mehr als 2,0m und die Dachfläche nicht mehr als 3,0m überschreiten. Auf Flachdächern bzw. flachgeneigten anderen Dachformen mit einer Dachneigung kleiner 15° dürfen Antennenanlagen max. 3,0m über der Dachfläche errichtet werden. Pro Gebäude darf nur ein Antennenmast aufgestellt werden. Weiters dürfen im Umkreis von 50m von bestehenden Mobilfunkanlagen keine neuen Antennenmasten für Mobilfunk errichtet werden.
- 3) Im Bereich der Zone C sind freistehende Mobilfunkantennenanlagen nicht zulässig. Die Mobilfunkantennenanlagen dürfen nur an bestehende Bauten maximal 3,0m über der Dachfläche errichtet werden. Sofern die Sendeanlage auf Flachdächern mindestens 5m von der Fassade zurückversetzt ist, darf die Antenne das Flachdach max. 5m überragen. Zudem sollten die Anlagen von verschiedenen Mobilfunkbetreibern nach Möglichkeit zusammengelegt werden.

4) Im Bereich der Zone D dürfen freistehende Mobilfunkanlagen eine Gesamthöhe von 18m, gemessen von der Geländeoberfläche, nicht überschreiten. Im Umkreis von 50m von bestehenden Antennentragmasten oder Beleuchtungsmasten von Sportanlagen dürfen keine neuen freistehenden Antennenmasten für Mobilfunk errichtet werden, wenn eine Mitbenützung möglich ist.

An bestehende Bauten dürfen Mobilfunkanlagen max. 3,0m über der Dachfläche errichtet werden. Sofern die Sendeanlage auf Flachdächern mindestens 5m von der Fassade zurückversetzt ist, darf die Antenne das Flachdach max. 5m überragen. Zudem sollten die Anlagen von verschiedenen Mobilfunkbetreibern nach Möglichkeit zusammengelegt werden.

5) Im Bereich der Zone E dürfen im Umfeld von landwirtschaftlichen Bauten (Hofbereich) freistehende Mobilfunkanlagen in einer max. Entfernung von 10m von bestehenden Gebäuden errichtet werden. Die Höhe dieser freistehenden Antennenanlagen dürfen diese Bauten um nicht mehr als 3,0m überragen. Die Mobilfunkantennenanlagen an bestehenden Bauten dürfen maximal 3,0m über der Dachfläche bzw. dem First errichtet werden.

6) Im Bereich der Zone F sind freistehende und sichtbar angebaute Mobilfunkantennenanlagen auf Bauten nicht zulässig.

§3 Bestandsregelung

Bestehende und bewilligte Antennenanlagen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§4 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, Ausnahmen von Bestimmungen des §2 zulassen, wenn dem Antragsteller keine zumutbare, das Orts- und Landschaftsbild weniger beeinträchtigende Alternative zur Erfüllung des Versorgungsauftrages im Sinne des Telekommunikationsgesetzes möglich ist.

§5 Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen des §2 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§5 Inkrafttretung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Höchst am 16.12.2009

Für die Gemeindevertretung Höchst

Der Bürgermeister:



(Werner Schneider)

Zonenplan für die Verordnung
Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk

6. November 2009

1:15.000

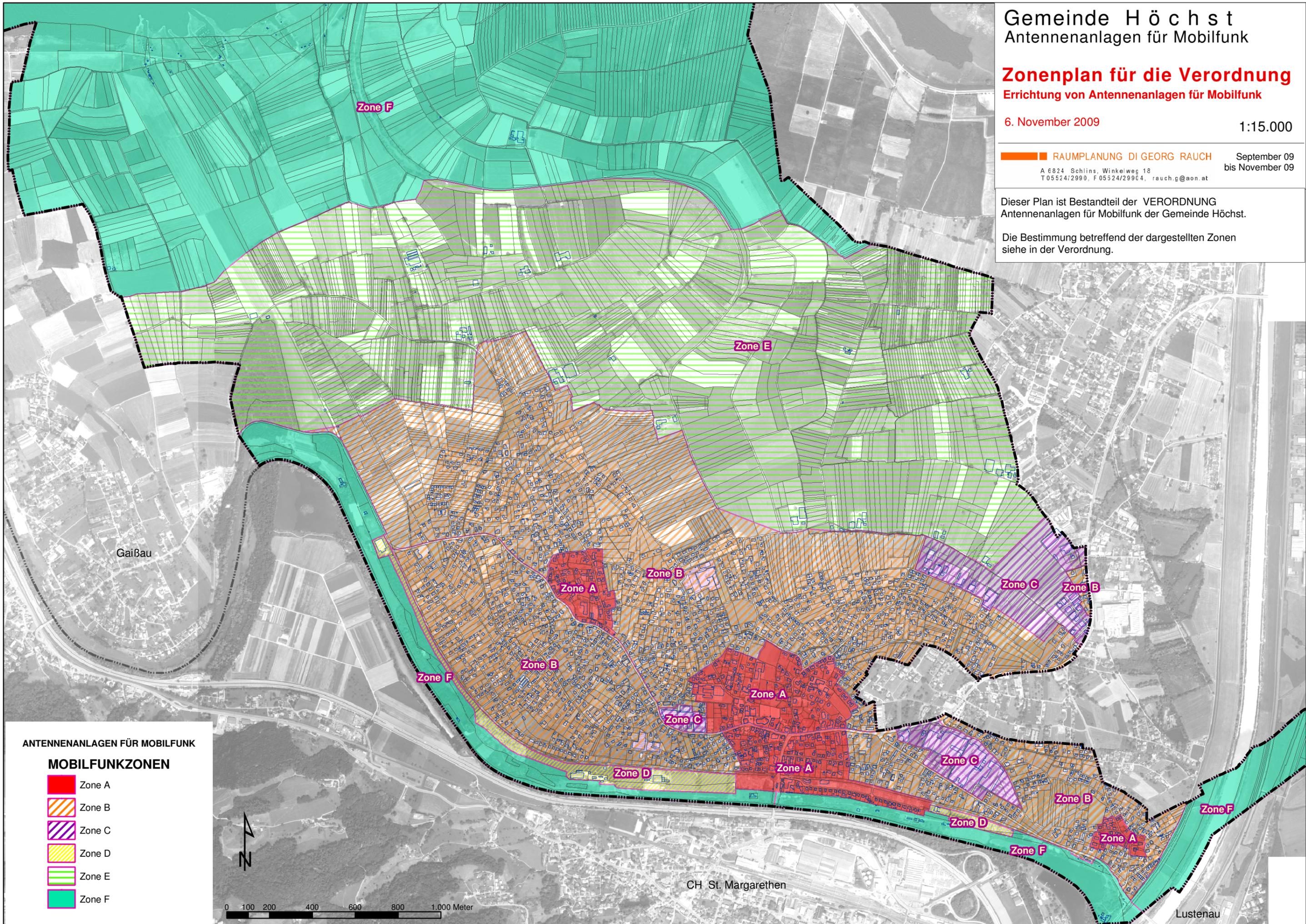
RAUMPLANUNG DI GEORG RAUCH

September 09
bis November 09

A 6824 Schlins, Winkelweg 18
T 05524/2990, F 05524/29904, rauch.g@aon.at

Dieser Plan ist Bestandteil der VERORDNUNG
Antennenanlagen für Mobilfunk der Gemeinde Höchst.

Die Bestimmung betreffend der dargestellten Zonen
siehe in der Verordnung.



ANTENNENANLAGEN FÜR MOBILFUNK

MOBILFUNKZONEN

-  Zone A
-  Zone B
-  Zone C
-  Zone D
-  Zone E
-  Zone F

